

Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, „Erneuerbare Energien“

(LEP-Entwurf, Stand 02.06.2023)



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW e.V.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1240**

Alle Abgeordneten

28. Juli 2023

1. Allgemeine Bewertung

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Dieses erfordert sowohl einen beschleunigten, naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie als tragende Säulen der Energiewende, als auch eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zwingend geboten und damit als Ziel einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und im Einklang mit Artikel 20a GG in der Landes- und Regionalplanung zu verankern.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW begrüßen deshalb das mit der vorliegenden LEP-Änderung in Angriff genommene Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW endlich zügig voranzubringen. Dazu ist es erforderlich, dass die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Ausweisung von Windenergiebereichen in NRW auf mindestens 1,8 % der Landesfläche in einem ambitionierten Zeitrahmen durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und die parallel einzuleitenden Änderungen der Regionalpläne umgesetzt werden. Die Naturschutzverbände unterstützen die hierzu erfolgten Festlegungen im LEP-Entwurf ausdrücklich, erwarten aber auch, dass die beide im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele Klima- und Biodiversitätsschutz gleichwertig und aufeinander abgestimmt verfolgt werden. Dafür halten die Naturschutzverbände in folgenden Punkten Änderungen und Präzisierungen für dringend erforderlich:

- Vorranggebiete für die Windenergienutzung dürfen nicht in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen werden. Die hierzu vorgesehene Öffnung des LEP für BSN-Flächen, bei denen es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, muss gestrichen werden, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht vereinbar ist. Die dadurch vorprogrammierten Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz sind zum einen vermeidbar, da auch ohne diese BSN-Flächen das Windenergieflächenpotential in NRW bei 3,1 % und damit weit über dem vom Land NRW nach dem WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswert von 1,8 % liegt, und zum anderen gefährden sie unnötigerweise die Akzeptanz der Ausbaupläne (s. Ziff. 6 dieser Stellungnahme).
- Der LEP sollte der nachfolgenden Regionalplanung verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Einer weiteren Schwächung des Artenschutzes kann so entgegengewirkt werden, ohne die Ausbauziele zu gefährden. Aufgrund der durch den neuen § 6 WindBG abgebauten artenschutzrechtlichen Standards auf Genehmigungsebene (Wegfall von UVP/Artenschutzprüfung) können Biodiversitätsschäden, insbesondere bei windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, nur auf diese Weise verringert werden. Die Naturschutzverbände haben bereits im Rahmen der Öffentlichen Unterrichtung und im Rahmen des Scopings zur LEP-Änderung angeregt, der nachfolgenden Regionalplanung die Erstellung von Fachbeiträgen zum Artenschutz für die Regionalplanänderungen zur Ausweisung der Windenergiegebiete vorzuschreiben. Die Landesplanungsbehörde hat diese Anregung mit Verweis auf den engen Zeitplan zurückgewiesen. Die Naturschutzverbände können dem nicht folgen.

Selbst bei einer sachgerechten Abarbeitung der Artenschutzbelange kann der bundesrechtliche vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte deutlich unterschritten werden. Die Naturschutzverbände geben Anregungen für einen pragmatischen und gleichzeitig systematischen Ansatz, die erforderlichen Daten auf regionalplanerischer Ebene aufzubereiten (siehe Ziffer 8 dieser Stellungnahme).

- Bei den Regelungen zur Windenergie im Wald sollte anstelle der pauschalen Freistellung von Nadelwäldern und Kalamitätsflächen eine stärkere Differenzierung zwischen naturnahen Waldökosystemen als Ausschlussflächen für WEA und grundsätzlich in Frage kommenden intensiv genutzten Forstflächen vorgenommen werden. Zu dem wichtigen Aspekt der Vermeidung von Schäden an Natur und Landschaft durch die Erschließung und Netzanbindung von Windenergieanlagen in großräumigen Waldgebieten sollten landesplanerische Vorgaben erfolgen (s. dazu detaillierte Anregungen unter Ziffer 4).
- Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollte der LEP einen Vorrang zur Errichtung an/auf Gebäuden und vorbelasteten Flächen vorsehen, um den Flächenverbrauch im Freiraum zu reduzieren. Außerdem muss der LEP eine wirksame regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen in geeignete, ökologisch möglichst geringwertige/vorbelastete Standorte vorgeben, um Beeinträchtigungen der Artenvielfalt zu verhindern. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass zumindest Waldbereiche und BSN-Flächen von einer Nutzung ausgeschlossen werden sollen. Wenn raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings vorzugsweise auch in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen, so ist auch hier ein Konflikt mit dem Naturschutz vorprogrammiert. Denn solche Flächen zeichnen sich in der Regel durch ihre hohe ökologische Wertigkeit aus. Zudem sollten im LEP ökologische Mindestkriterien für Freiflächen-PV sowie Kriterien für Biodiversitäts-PV festgelegt werden (s. auch unter Ziff. 9).
- Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit, die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen in gewerblich oder industriell genutzten Bereichen weiter zu fördern und solche Gebiete dediziert exklusiv für die Energiewende zur Verfügung zu stellen. Durch die notwendige Energiewende wird ein Großteil der bisher von der fossilen und atomaren Energieerzeugung belegten GIB-Fläche frei für andere gewerbliche und industrielle Nutzungen. In den vorgeschlagenen LEP-Änderungen sowie auch in der Potenzialstudie ist jedoch eine Verschiebung der industriellen Energieerzeugung mit EE ausschließlich in den Freiraum und sogar BSN vorgesehen. Die Regionen erhalten damit über den rechnerischen Bedarf hinaus freiwerdende GIB-Fläche, während der sowieso schon zu knappe Freiraum zulasten von Natur, Umwelt, Erholung und Ernährung durch die zahlreichen neuen Industrieanlagen zur Erzeugung und Verteilung von EE erheblich beeinträchtigt und verringert wird. Die Energiewende ist natürlich ohne eine Inanspruchnahme des Freiraums nicht möglich. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum insbesondere die landesplanerisch vorgesehenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben, für die sich 45 Jahre lang kein flächenintensives Großvorhaben finden ließ, ausgerechnet bei dem flächenintensiven Großvorhaben der Energiewende nicht eingesetzt werden sollten – sondern stattdessen sogar BSN für solche Industrieanlagen verwendet werden sollen.

Im Einzelnen:

2. Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

Die für NRW nach den Vorgaben des WindBG planerisch unstrittig festzulegende Mindestfläche von 1,8 Prozent der Landesfläche (61.402 ha) wird auf Grundlage der Ergebnisse der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ (LANUV-Fachbericht 142) in dem Ziel 10.2-2 auf die Planungsregionen als Vorgaben für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete (Windenergiebereiche) aufgeteilt.

Dabei ist die von der Landesregierung als Kriterium zugesagte „gerechte“ Flächenverteilung unter dem Aspekt einer naturräumlich ausgewogenen, insbesondere die Aspekte des Naturschutzes berücksichtigenden „gerechten“ Verteilung, nicht gelungen. Dieses liegt an den folgenden Defiziten der Potentialflächenermittlung:

- Keine ausreichende Berücksichtigung von Artenschutzbelangen, insbesondere durch die Beschränkung von Ausschlussbereichen für die windkraftsensiblen Vogelarten auf die Vogelschutzgebiete und die „verfahrenskritischen Artvorkommen“ (s. auch unter Ziff. 8)
- Einbeziehung von Bereichen zum Schutz der Natur, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, in die Windenergie-Potentialflächen (s. auch unter Ziffer 6 zu Ziel 10.2-8).
- Keine Ermittlung eines Potentials zum Bau von WEA in Gewerbe-/Industriegebieten (GIB) trotz der im LEP-Entwurf in Ziel 10.2-12 festgelegten Prüfpflicht für eine Windenergienutzung als arrondierende/untergeordnete Nutzung in GIB. Diese Potentiale in GIB hätten durch einen prozentual anteiligen Flächenwert oder einen leistungsbezogenen Ansatz berücksichtigt werden müssen, da ansonsten dieser wichtige Aspekt, der ausdrücklich dem Schutz des Freiraums dienen soll, ins Leere läuft.

Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durchzuführende Alternativenprüfung ist unzureichend, da nur ein „Alternativ-Szenario“ geprüft wird, nämlich das für einen „erweiterten Potenzialbereich“ unter Einbeziehung der „nicht streng geschützten Teilflächen der BSN“ (s. LANUV-Fachbericht 142, Kap. 4.2 / SUP, Kap. 6). Diese Alternative erhöht den mit 3,1 % der Landesfläche ohnehin schon großen, weit über den Zielwert von 1,8 % hinausgehenden, Flächenanteil auf 3,7 % (LANUV Fachbericht 142, Kap. 4.2). Es hätte jedoch auch eine naturschonendere Alternative geprüft werden müssen, die insbesondere dem Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt mehr Gewicht einräumt, insbesondere durch die Berücksichtigung fachlich gebotener/angemessener Pufferzonen zu naturschutzfachlichen Ausschlussflächen, anstelle des in der Potentialstudie pauschal berücksichtigten minimalen Abstandes von nur 75 m („Rotor-Out-Flächen“), sowie durch die Einbeziehung vorliegender Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Selbstverständlich hätte eine solche naturverträglichere Alternative auch den Mindestflächenwert aus dem WindBG von 1,8 % für NRW zu beachten.

Nach dem Flächenpotenzial (ohne Einbeziehung BSN) – LANUV- Studie Tab. 16 – werden von der Gesamtpotenzialfläche von 106.802 ha fast 40 %, nämlich 41.030 – auf nur vier Kreise (Kreise mit > 8.000 ha) – EUS, HSK, HX, PD – verteilt! Selbst wenn berücksichtigt wird, dass in diesen Bereichen ein hoher WEA-Bestand existiert und der Zubau hier geringer ausfallen wird als in anderen Bereichen, ist das kein raum-/naturverträglich ausgewogenes Ergebnis. Zudem ist es unterblieben, Summationswirkungen mit den geplanten Schwerpunkten des

Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik, wie in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, einzubeziehen.

Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sollte in den Planungsregionen mit dem Ziel der Minimierung der Auswirkungen sowohl auf die Flächeninanspruchnahme als auch auf Natur und Landschaft, insbesondere den windkraftsensiblen Arten, erfolgen. Bei der Festlegung der Windenergiebereiche sollten nur Gebiete mit einer spezifischen Energieleistungsdichte ab 170 W /m in der Flächenauswahl berücksichtigt werden, um einerseits Flächen ohne ausreichend Energieertragsleistung auszunehmen („Verhinderungsplanungen“) und andererseits eine Planung zu ermöglichen, die dem Spannungsfeld zwischen Ertragsleistung und Naturverträglichkeit gerecht wird.

Wir begrüßen, die Obergrenze von 75 % für die Inanspruchnahme der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale, wodurch zugleich für alle Planungsregionen eine Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, sowie die Möglichkeit der Umverteilung von Flächenanteilen im Verhältnis der Planungsregionen untereinander im Wege der Zielabweichung. Von dieser Umverteilungsoption sollte ggf. Gebrauch gemacht werden, wenn dieses zur Vereinbarkeit des WEA-Ausbaus mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes beitragen kann.

3. Änderung Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“

Das Ziel 6.4-2 sollte so abgeändert werden, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben für die Produktion und Speicherung von Erneuerbaren Energien verwendet werden. Gleichwohl ist zur Eignungsfeststellung der Standorte eine erneute strategische Umweltprüfung und ggf. auf nachfolgenden Planungsebenen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ziel 6.4.-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

~~Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für die Produktion und Speicherung Erneuerbarer Energien zu nutzen. raum- bedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.~~

Die Energieproduktion soll möglichst agrarverträglich erfolgen.

~~Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass:~~

- ~~– die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und~~
- ~~– die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.~~

4. Streichung Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“

Die Streichung der 1.500 m – Abstandsregelung aus dem LEP wird begrüßt, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht.

5. Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und bis 2025 abschließen“

Wir begrüßen das im LEP-Entwurf enthaltene ambitionierte Zeitfenster und die geplante parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanänderungen. Dieses ist zur Umsetzung eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien als entscheidender Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich.

Diese Zeitvorgaben dürfen aber der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren nicht entgegenstehen. So wurde der Vorschlag der Naturschutzverbände zur Erarbeitung von Fachbeiträgen für den Artenschutz mit dem Verweis auf den engen Zeitplan abgelehnt. Sie kritisieren dieses Zurückstellen von Artenschutzbelangen, da dieses weder mit dem Zeitaspekt begründbar ist – auch bei der Erstellung von solchen Fachbeiträgen würde der bundesrechtlich vorgegebene Zeitrahmen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte noch immer sehr deutlich unterschritten – noch dem gleichwertigen Ziel des Biodiversitätsschutzes in angemessener Weise Rechnung trägt (s. unter Ziff. 8).

6. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und den Klimaschutz zu nutzen¹. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald, die jedoch durch die hierzu im LEP-Entwurf enthaltenen Regelungen des Ziels 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ und des Grundsatzes 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ nicht gewährleistet wird. Es bedarf Änderungen bzw. Ergänzungen bei den im LEP-Entwurf enthaltenen Definitionen geeigneter Waldstandorte („Nadelwald“, „Kalamitätsflächen“), den benannten Ausschlussflächen sowie einer Ergänzung hinsichtlich der fehlenden Regelung zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen durch Erschließung und Netzanschluss.

Wir halten deshalb folgende Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen für erforderlich:

Ergänzung von Ausschlussbereichen

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche bedarf es im LEP einerseits einer eindeutigen Benennung möglicher Waldstandorte für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Hierzu fordern die Naturschutzverbände, dass im Ziel 10.2-6 nicht „Nadelwälder“, sondern „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ benannt werden und in

¹Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin einbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.

den Erläuterungen die geeigneten „Windwurf- und Dürreflächen“ eindeutig und unter ökologischen Aspekten differenzierter beschrieben werden (s. dazu unten). In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten und von uns ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN!) sowie des wichtigen Kriteriums einer naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um bei den in den Regionalplänen geeignete Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen, sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte der Planungsregionen nicht erreicht werden können.

Andererseits sind im LEP die von einer Windenergienutzung auszunehmenden Flächen zu benennen.

Die in Satz 2 des Ziels 10.2.6 benannten, von der Windenergienutzung im Wald auszunehmenden Bereiche – Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen - sind nicht ausreichend, um eine naturverträgliche Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald planerisch zu sichern.

Von besonderer Bedeutung ist die Ergänzung der Ausschlussbereiche um die „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN). Die BSN sind gänzlich und damit unabhängig von ihrem Schutzstatus als Tabuflächen zu bewerten. Die für einen Ausschluss aller BSN- Bereiche unter Ziff. 6. zum Ziel 10.2-8 angeführten Gründe treffen auch für alle Waldflächen in den BSN zu.

Aus der Forderung, dass im LEP-Ziel bei den zur Windenergienutzung grundsätzlich geeigneten Waldbereichen „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ genannt werden sollen, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Beständen ausgenommen werden.

Als Ausschlussbereiche sind zu benennen:

- Bereiche zum Schutz der Natur,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind²,
- große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)³ in Wäldern in der Größenklasse > 100 km².

² Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

³ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>

Waldarme Gemeinden als Ausschlussflächen in Ziel 10.2-6 integrieren

Grundsatz 10.2-7 sieht grundsätzlich einen Ausschluss von Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden vor. Wir regen an den Ausschluss von waldarmen Gebieten durch eine Integration in das Ziel 10.2-6 als Ziel der Raumordnung strikter zu fassen.

Naturschonende Standorterschließung

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Diese Voraussetzungen werden bei Standorten in den größeren unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) in NRW in der Regel nicht gegeben sein, da diese Räume u.a. durch das Fehlen von Straßen mit mehr als 1.000 Kfz/24 h definiert sind und somit eine eingriffsschonende Erschließung hier nicht möglich sein wird. Insbesondere die nur noch sechs verbliebenen UZVR mit einer Flächengröße von über 100 km² in NRW, die aufgrund des Waldanteils von 66,5 % eine hohe Bedeutung für den Schutz und Entwicklung größerer, zusammenhängender Waldlebensräume haben, sollten von WEA-Planungen im Wald aufgrund ihrer Seltenheit/Schutzbedürftigkeit ausgenommen werden. Bei einem Flächenanteil von landesweit nur 2,3 % gefährdet ein Ausschluss dieser Bereich nicht die Ausbauziele für die Windenergie. Bei UVZR der Größenklasse 50 – 100 km² (38 Gebiete in NRW, 7,4 % der Landesfläche) ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Aufstellung der Regionalpläne zu prüfen, ob eine naturverträgliche Standortausweisung, möglich ist.

Des Weiteren muss der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumwandlungsgenehmigung möglich sein, in der auch die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau für den Fall der Beendigung der Windenergienutzung enthalten ist.

Wir regen an, hierzu einen Grundsatz im LEP zu ergänzen und die zuvor genannten Begründungen und Anforderungen in einen Erläuterungstext aufzunehmen:

„Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden.“

Definition geeigneter Waldflächen („Nadelwald“) im Ziel 10.2-6

Nach dem LEP-Entwurf können „Nadelwälder“ für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. In den Erläuterungen wird der Begriff „Nadelwälder“ maßgeblich durch einen Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten definiert. Des Weiteren sollen alle in Nadelwäldern enthaltenen sogenannten Kalamitätsflächen Bestandteil dieser Eignungsbereiche sein.

Die Naturschutzverbände lehnen diese planerische Definition für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche ab, da sie die ökologische Wertigkeit von Wäldern nicht erfasst. So trifft die Bedeutung höhlenreicher älterer Wälder, u.a. als Habitate für Fledermäuse, auch für Nadelwälder zu, so dass alle älteren Bestände ab 70 Jahre u.a. aufgrund des Höhlenreichtums grundsätzlich auszuschließen sind. Auch kann es sich bei Nadelwäldern um naturnahe Wälder handeln. Vor allem in Kiefernforsten haben sich häufig naturnahe Waldökosysteme wie u.a. Eichen-Birkenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Unterstand entwickelt, die bei der Beurteilung aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit, Bedeutung und Schutzstatus dringend zu beachten und damit nicht als „Nadelwälder“ zu definieren sind. Diese Beispiele zeigen, dass eine Kategorisierung und Bewertung von Wäldern sich an der ökologischen Wertigkeit der Waldbiotoptypen und nicht an Kriterien wie „produktionsbestimmende Hauptbaumarten“ und „Bestockungsanteile“ orientieren sollte.

Aus diesen Gründen sollte der im LEP-Ziel 10.2-6 verwendete Begriff „Nadelwald“ gestrichen werden und „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ als geeignete Waldbereiche genannt werden.

Kritik an Regelungen zur Nutzung von Windwurf- und Sommerdürreflächen

Der in den Erläuterungen erfolgten undifferenzierten Einbeziehung aller im Nadelwald enthaltenen Kalamitätsflächen seit 2007 in die für Windenergiebereiche geeigneten Flächen wird widersprochen. Auch die im Entwurf vorgenommene Begrenzung der Laubwalddefinition auf willkürliche Jahreszahlen (2027, 2032), die für das Hineinwachsen von Naturverjüngungen und Laubwaldanpflanzungen in den planerischen Schutz der Laubwälder genannt werden, ist fachlich nicht begründbar und sollte gestrichen werden.

Sommerdürre- und Windwurfflächen sind bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung in NRW. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen. Diese klimaresilienten Mischwälder der Zukunft sind von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürrefläche haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Die Erfahrungen mit großflächig aufgetretenen Schadflächen z.B. nach dem Orkan Kyrill und auch erste Erfahrungen mit den ab 2018 aufgetretenen Kalamitätsflächen zeigen, dass sich solche Flächen oft ohne Aufforstung rasch auf natürliche Weise wieder bewalden. Vielfach erweist sich gerade die flächig aufgetretene Borkenkäferkalamität als Chance zur Forcierung einer naturnahen Waldentwicklung. Gerade dabei aufwachsende Pionierwaldstadien können aus naturschutzfachlicher Sicht die Biodiversität von Waldstandorten enorm bereichern.

Für diese Flächen wird gefordert, dass diese im Rahmen der SUP in den Regionalplanverfahren im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

Nach dem Waldzustandsbericht 2022 für NRW⁴ umfassen die Kalamitätsflächen im Nadelwald in NRW mit Stand September 2022 insgesamt ca. 135.000 ha, deren Flächen weiter zunehmen. Diese Flächengröße zeigt auch unter Berücksichtigung von Restriktionen – beispielsweise liegen 10 % der Flächen in FFH-Gebieten – das in Sommerdürre- und Windwurfflächen in Nadelholz-Forsten enthaltene Potential. Angesichts dieses großen Umfangs zuzüglich der noch existierenden intensiv genutzten Forste sind ausreichend große Potenzialflächen vorhanden, um die im Wald festzulegenden Anteile der für NRW zu erbringenden Flächenbeitragswerte unter Berücksichtigung der von uns zuvor benannten Ausschlussbereiche planerisch festzulegen.

7. Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, Waldbereiche in waldarmen Gemeinden als Ausschlussbereiche ins Ziel 10.2-6 zu ziehen und den Grundsatz zu streichen.

8. Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Naturschutzverbände lehnen die Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung ab und fordern, BSN mit Zielqualität als Ausschlussbereiche festzulegen.

Die BSN sollen für die Windenergienutzung Tabuflächen mit Vorrang Naturschutz bleiben. Für den Naturschutz müssen dringend Flächen gesichert werden, auch mit Blick auf die Umsetzung des Naturschutzabkommens von Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche der Erde bis 2030 zu Schutzgebieten zu erklären und die auf EU-Ebene zu erwartenden Wiederherstellungsverpflichtungen für zahlreiche Biototypen. Die alternative, erweiterte Flächenanalyse des LANUV mit der Einbeziehung der naturschutzrechtlich nicht streng geschützten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Nationalparke) Teilflächen der BSN ist für die Erreichung des Flächenbeitragswertes überflüssig, da das Szenario ohne diese Flächen nach der LANUV-Studie bereits 3,1 % der Landesfläche ausmacht, und aus Gründen des Naturschutzes strikt abzulehnen, da es sich bei diesen Flächen um schutzwürdige Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes handelt. Wenn diese derzeit nicht zu den „streng geschützten“ Flächen gehören besagt dieses nicht, dass diese Flächen nicht schutzwürdig sind und wie die anderen BSN-Teile von der Schutzbedürftigkeit nicht genauso auf den Ausschluss von baulichen/industriellen Anlagen wie WEA angewiesen sind. Teilweise werden naturschutzwürdige Flächen in Landschaftsplänen nicht als NSG sondern als LSG mit besonderen Festsetzungen unter Schutz gestellt, so oft Grünlandflächen/Wälder. Dieses erfolgt dann nicht wegen einer geringeren Schutzwürdigkeit als NSG, sondern um den prozentualen Anteil von NSG in Landschaftsplan-Bereichen nicht

⁴ Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Waldzustandsbericht 2022, Langfassung; Link: https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Wald_in_NRW/waldzustandsbericht_nrw_2022_langfassung.pdf

zu hoch ausfallen zu lassen. Diese LSG mit besonderen Festsetzungen erfolgen zur Umsetzung des Schutzzweckes nach § 26 Absatz Nr. 1 BNatSchG (u.a. Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Des Weiteren umfassen diese BSN-Teilflächen Bereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotentials, die angesichts des Beschlusses von Montreal zur Unterschützstellung von 30 % der Landflächen heute in ihrer Schutzwürdigkeit noch höher zu bewerten sind.

9. Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“

Hinsichtlich der Steuerung auf die Kernpotenzialflächen im Übergangszeitraum befürchten die Naturschutzverbände das Schaffen vollendeter Tatsachen auf aus ihrer Sicht ggf. für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen. So enthält die Karte zu den Kernpotenzialflächen beispielsweise Flächen mit geplanten Windenergiebereichen, die sich mit Bereichen für den Schutz der Landschaft mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) des Entwurfs für den Regionalplan Köln überschneiden.

Wir halten es für rechtlich bedenklich, dass die das Ziel konkretisierende Karte mit den Kernpotentialflächen nicht Bestandteil der unter dem Portal „Beteiligung NRW“ veröffentlichten Planunterlagen ist.

Im Umweltbericht heißt es zum Ziel 10.2-13, dass sich aus der Festlegung des Ziels 10.2-13 sich keine - über die sich aus der Errichtung von WEA im Bereich der neu auszuweisenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ergebenden möglichen Umweltauswirkungen des neuen Ziels 10.2-2 – hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen geben würde. Eine Prüfung anhand eines schutzgutbezogenen Prüfbogens könne entfallen (Umweltbericht, S. 55/56. Die Planinhalte der Karte wurden somit auf LEP-Ebene keiner SUP unterzogen!

Ferner wenden wir uns sich gegen die auf diese Weise erfolgende Beschneidung unserer Beteiligungsrechte in den Regionalplanverfahren. Die oft sorgfältigen und zeitintensiv erarbeiteten Stellungnahmen der Naturschutzverbände können so im Hinblick auf die Standortwahl für Windenergieanlagen, die unter das Ziel 10.2-13 fallen, keine Berücksichtigung mehr finden.

10. Vertiefte Betrachtung Artenschutz/Windkraft (Kap. 3.5 LANUV-Studie und Umweltbericht)

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die bereits auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung erkennbaren Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt werden.

In der Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, Stand April 2022, finden sich Daten und Informationen sowie fachliche Einschätzungen zu den Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Arten. Diese finden jedoch im aktuellen Fachbericht keine Erwähnung. Während das LANUV 2022 noch die Position vertrat, dass in Bereichen mit Schwerpunktorkommen WEA-sensibler Arten auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichten mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen und daher stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich sei, finden die Schwerpunktorkommen weder in der aktuellen Flächenanalyse noch im Umweltbericht zum LEP Erwähnung.

Statt einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt bezogen auf die von der LEP-Änderung betroffenen Flächen, werden im Umweltbericht die

vom LANUV im Rahmen der aktuellen Flächenanalyse erarbeiteten Ausführungen zum Ausschlusskriterium Artenschutz wiederholt. Nach einem Verweis auf die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ aus dem Jahr 2017 (MULNV NRW & LANUV 2017) wird festgestellt, dass zwei Drittel der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (67 %) ihren Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW haben. Mehr als die Hälfte der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (52 %) kämen sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75 % des Gesamtbestandes in NRW) in den EU-Vogelschutzgebieten vor. Ein knappes Viertel der Arten (24 %) sei in NRW weitverbreitet. Dazu, welche Arten dies betrifft, gibt es keine Angaben im Umweltbericht.

Verfahrenskritische Vogelarten, die auf der konkreten Zulassungsebene unüberwindliche rechtliche Hürden darstellen könnten, gebe es in NRW nur zehn sehr seltene Arten (Bekassine, Fischadler, Haselhuhn, Kornweihe, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzkopfmöwe, Singschwan, Uferschnepfe, Zwergdommel) und auch deren Schutz sei über die EU-Vogelschutzgebiete praktisch vollständig abgedeckt oder habe in NRW keine bzw. nur unregelmäßige Vorkommen. Aus diesen Gründen sei mit dem Ausschlusskriterium der EU-Vogelschutzgebiete eine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes für Vögel auf Landesebene gegeben.

Diese Argumentation für eine reduzierte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange, die sich sowohl im Umweltbericht sowie in der LANUV Studie findet, überzeugt schon deshalb nicht, weil sie die aktuelle Rechtslage in den Go-to-Gebieten ignoriert. Aktuell entbindet der die EU-Notfallverordnung umsetzende § 6 WindBG gerade in den durch den vorliegenden LEP-Entwurf vorbereiteten Windenergiegebieten nämlich von Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene. Aus diesem Grund ist das Artenschutzrecht in den Windenergiegebieten grundsätzlich kein Planungshindernis mehr, weswegen auch das Abstellen auf verfahrenskritische Arten in diesem Zusammenhang kein geeigneter Maßstab mehr ist, um das Vorliegen von Artenschutzkonflikten zu beurteilen. Hinzukommt, dass die Vogelschutzgebietskulisse in NRW aus Sicht der Naturschutzverbände nicht vollständig ist. (siehe Scoping-Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.12.2022⁵).

Die von der Landesregierung geplante Behandlung des Artenschutzes auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung zeugt zudem von einer Verkennung des dem Konzept der strategischen Umweltprüfung (SUP) innewohnenden Prinzips der Abschichtung. Nach diesem Prinzip müssen sämtliche Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Erkennbarkeit auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend abgeprüft werden. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigen, dass ein Konflikttransfer artenschutzrechtlicher Probleme auf die Zulassungsebene in den Go-to-Gebieten nicht mehr möglich ist, da in diesen Gebieten für die Zulassung von Windenergieanlagen weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine Artenschutzprüfung erfolgen. Deswegen müssen die Artenschutzbelange, soweit sie auf den übergeordneten Planungsebenen bereits erkennbar sind, zwingend auf eben diesen Planungsebenen abgeprüft werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss der LEP der nachfolgenden Regionalplanung daher verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten (sei es in Fachbeiträgen oder im Rahmen anderer Formate) und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen.

⁵ veröffentlicht unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 27.01.2023

Bei der Zusammenstellung dieser abwägungsrelevanten Artenschutzbelange geht es insbesondere um die Zusammenstellung und Auswertung aller bei Bund und Land sowie den unteren Naturschutzbehörden vorliegenden Daten; zusätzlich der regional und örtlich vorliegenden Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexpert*innen, biologischen Stationen und Naturschutzstationen, sowie eine Auswertung nicht amtlicher Datenbanken wie zum Beispiel der Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) und die Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Da dies auch im Rahmen der für die Regionalplanänderungen anstehenden Scopingprozesse und Umweltberichtserstellungen erfolgen kann und die Naturschutzverbände dies aktiv unterstützen würden, wäre hierdurch auch keine maßgebliche Zeitverzögerung zu erwarten. Auch bei einer solchen, aus Sicht der Naturschutzverbände dringend erforderlichen, Abarbeitung der Artenschutzbelange, würde der bundesrechtlich vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte deutlich unterschritten.

Um den Aspekt Biodiversitätsschutz in den Windenergiegebieten über den LEP abzusichern, regen die Naturschutzverbände in Anlehnung an Grundsatz G 5.3.2.2-5 des LEP Hessen als Ergänzung folgende Zielformulierung an:

Ziel „Beachtung Artenschutzbelange bei der Festlegung von Windenergiebereichen“

Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten besonders zu berücksichtigen.

Hierbei ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.

11. Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Flächensparender Ausbau der Photovoltaik

Die Naturschutzverbände vermissen bei den Vorgaben für die Photovoltaik (PV) eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/ über versiegelten und vorbelasteten Flächen, anstatt hier den Schwerpunkt einer weitestmöglichen Öffnung des Freiraums für Freiflächen-PV (FFPV) zu setzen. In ihrer Stellungnahme zum Scoping vom 19.12.2022⁶ haben die Naturschutzverbände diese Forderung bereits eingebracht und begründet.

Wir regen an diesen Vorrang durch folgenden Grundsatz im LEP als Leitlinie planerisch vorzugeben:

Neuer Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen

Solarenergieanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für die Wiedernutzung von Gewerbe- und Industriestandorten.

⁶ veröffentlicht unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 27.01.2023

Grundsätzlich sollte es auch für die PV Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden.

Wirksame Steuerung der Photovoltaik

Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, schlagen sie vor, in das Ziel eine Pflicht zur regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung aufzunehmen.

Photovoltaik und Biodiversität

Grundsätzlich muss Freiflächenphotovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass FF-PVA eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben⁷. Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das umfasst die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von FF-PVA muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z.B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotop).

Die Naturschutzverbände schlagen vor, diesen wichtigen Belang in einem Grundsatz der Regional- und Bauleitplanung zur Berücksichtigung vorzugeben:

Neuer Grundsatz:

Naturverträglicher Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im un bebauten Freiraum möglichst zu einer ökologische Verbesserung im betreffenden Raum führen.

Die Naturschutzverbände fordern im Weiteren, dass die im Rahmen des LEP mögliche Steuerungswirkung genutzt wird, um die bereits im NRW-Koalitionsvertrag vorgestellten „Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen“ im Sinne einer Wiederherstellung von Lebensräumen zu konkretisieren. Bei der Erarbeitung von Kriterien ist es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen, welche bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und

⁷ s. Aichi Biodiversity Targets, Convention on Biological Diversity, EU Green Deal, Biodiversitätsstrategien der EU, Deutschlands und NRW

ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt haben⁸ ⁹. Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, landwirtschaftliche Brachflächen, regionale Grünzüge) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.

Ausschlusskriterien

Wir begrüßen, dass der LEP-Entwurf im Ziel 10.2-14 Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur als Ausschlussflächen benennt. Zu den Waldbereichen sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass dieses auch die Dürre- und Windwurfflächen umfasst.

Außerdem sollten weitere Ausschlussflächen in das Ziel aufgenommen werden:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer¹⁰,
- BSLE für den Schutz von Offenlandarten¹¹ (Entwurf Regionalplan Köln: BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft) und BSLV (Entwurf Regionalplan OWL: Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes)
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind¹².

⁸ NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen.

https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf; // BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandard_s_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf

⁹ NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen.

https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf; // BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandard_s_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf

¹⁰ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW

„Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter

https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

¹¹ BfN (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie.

<https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>

¹² Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: <https://www.tim-online.nrw.de/tim->

12. Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“

Für eine raum- und naturverträgliche Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt den Festlegungen im Grundsatz 10.2-17 eine sehr hohe Bedeutung zu. Wir schlagen deshalb vor diese landesplanerischen Regelungen als Ziel im LEP festzulegen.

Brachflächen

Wie im Ziel 10.2.5 des gültigen LEP sollten „geeignete Brachflächen“ im Ziel beschränkt werden auf baulich (gewerblich, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich) vorbelastete Bereiche. Gegen eine explizite Einbeziehung landwirtschaftlicher Brachflächen spricht, dass diese Brachen oft vielfältige ökologische Funktionen als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten haben, so dass eine Bebauung mit Solarparks mit hohen ökologischen Anforderungen verbunden wäre.

Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW; auf ertragsschwachen Ackerflächen z.B. artenreichen Arthropodengemeinschaften mit Laufkäfern der Roten Liste oder Lebensraum für gefährdete Ackerwildkräuter) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV-Anlagen entwertet werden und lehnen deren Einbezug in den Grundsatz 10.2-17 in dieser pauschalen Form daher ab. Die Naturschutzverbände sehen mit diesem Ausbauschwerpunkt das Risiko einer Fehlsteuerung hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität und der Naturgüter. Mindestens müssen extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland sowie Grünland-Standorte in grünlandarmen Regionen grundsätzlich frei von der Bebauung mit Solarparks bleiben. Die Eignungskriterien wären hier in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Freiflächen-PV entlang von Verkehrsstrassen

Die pauschale Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen trägt nicht den unterschiedlichen Raumerfordernissen Rechnung. Eine FF-PVA in städtischen Verdichtungsräumen/Ballungsgebieten kann erhebliche Einschränkungen für die Erholungsräume bedeuten. Hier sollte differenzierter unterschieden werden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob der erweiterte Planbereich bis 500 m entlang der Verkehrswegen in bestimmten Regionen entfällt. Sollte dieses im LEP nicht eindeutig bestimmbar sein, könnte auch vorgegeben werden, dass Regionale Grünzüge in die Ausschlussbereiche einbezogen werden oder in den Regionalen Grünzüge der Planungsbereich entlang der Verkehrsinfrastruktur deutlich reduziert wird.

Kombination Windenergiebereiche

Die Bündelung von Wind- und Solarparks trägt zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Bei der Konzeption solcher gebündelter Planungen ist darauf zu achten, dass die

[online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW](https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW); Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut:
https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

Solarparkflächen keine Strukturen aufweisen, die für WEA-empfindliche Vogelarten geeignete Habitate darstellen.

Weitere geeignete Flächenkategorien

Für den ökologischen Mehrwert ist es bei der Standortwahl wichtig, vorbelastete bzw. bislang intensiv genutzte Ackerflächen zu nutzen. In einer zersiedelten, landwirtschaftlich intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft kann die naturverträgliche Freiflächen-PV die Strukturvielfalt anreichern. Mit geeigneten Maßnahmen kann sie sogar zu einer Verbesserung der Lebensgrundlagen der Offenlandarten und der Bodenfunktionen wie z.B. der Kühlleistung, als CO₂-Senke und der Wasserspeicherefähigkeit führen. Im Jahr 2021 wurden ca. 28 % (ca. 294.000 ha) der Ackerflächen in NRW für den Anbau von Silomais bzw. Grün- und Körnermais genutzt (Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Bodennutzungshaupterhebung NRW 2021). Dieser Mais wird nahezu ausschließlich zur Biogaserzeugung oder als Futtermittel eingesetzt. Auf dieser Art Anbauflächen böte sich aus Sicht der Naturschutzverbände in besonderem Maße die Chance, Freiflächen-PV-Anlagen mit ökologischem Mehrwert zu errichten. Außerdem weisen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Vergleich zur Biogasproduktion durch Energiepflanzen einen im Durchschnitt 28-mal höheren Energieertrag pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche auf, selbst wenn die Koppelprodukte sowie die Stromspeicherung berücksichtigt werden¹³. Das Ersetzen von Energiepflanzen durch Freiflächenphotovoltaik kann also neben dem großen Potenzial der ökologischen Aufwertung auch einen signifikanten Beitrag zum Flächensparen leisten. Eine entsprechende Steuerung, welche diese Entwicklung befördert, sollte im LEP aufgenommen werden.

Zusätzlich sollten hier Aufschüttungen aus dem gültigen LEP wieder aufgenommen werden. Außerdem können hier die nicht genutzten Bereiche für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben integriert werden, die bis heute nicht umgesetzt sind.

Änderungsvorschlag

Ziel 10.2-17 Nutzung besonders geeigneter Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sind vorzugsweise:

- ***geeignete gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen,***
- ***geeignete Halden, ~~und~~ Deponien und Aufschüttungen***
- ***geeignete Bereiche der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel 6.4-1 LEP),***
- ***geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,***
- ***künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer-oder***
- ***Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,***

zu nutzen.

Bei der Eignungsprüfung ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen zum Biodiversitätsschutz zu beachten.

¹³ Böhm, J. (2023): Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr. Berichte über die Landwirtschaft, Band 101. <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/462/682>.

Des Weiteren sind vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zu nutzen. Dabei hat die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen zu erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sind dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m zu nutzen.

Zum Schutz der Freiraumfunktionen in den Ballungsgebieten in NRW gelten diese Regelungen zum Bau von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der verkehrlichen Infrastruktur nicht für die in den Regionalplänen dargestellten Bereichen der Regionalen Grünzüge.

Prioritär darf die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

13. Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“

Auch im Siedlungsraum sollten vorrangig bereits versiegelte und vorbelastete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen werden. Der Grundsatz sollte dahingehend wie folgt ergänzt werden:

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen. Dabei soll insbesondere das Potential zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf versiegelten und baulich vorbelasteten Freiflächen ausgeschöpft werden.